

JudoTeam Oldenburg e.V.
Die Mitgliederversammlung

Beitragsordnung des JudoTeam Oldenburg e.V.

Ordnung über die Mitgliedsbeiträge in Geld und Arbeitszeit im Verein

Gültig ab 21.09.2019

Stand 17.06.2026

Inhalt

§ 1 Rechtsgrundlage	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Beiträge	3
§ 4 Aufnahmegebühr	3
§ 5 Helferdienste	3
§ 6 Helden der Arbeit 2.0	4

§ 1 Rechtsgrundlage

- (1) § 4 der Satzung des JudoTeam Oldenburg e.V. legt fest, dass Beiträge erhoben werden und Helferdienste für den Verein zu leisten sind.
- (2) Änderungen der Beitragsordnung können mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, da sie entsprechend § 4 der Satzung legitimiert sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Beiträge** sind wiederkehrende Leistungen in Geld.
- (2) **Aufnahmegebühr** ist eine einmalige Leistung in Geld.
- (3) **Helferdienste oder Arbeitsdienste** sind Arbeitsleistungen, die Mitglieder für den Verein erbringen, insbesondere handwerkliche Arbeiten und Reinigungsarbeiten in und an der vereinseigenen Sporthalle und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausrichtungen.

§ 3 Beiträge

- (1) Der Beitrag ist als Monatsbeitrag festgesetzt und beträgt 18 € für ein Einzelmitglied und 45 € für eine Familienmitgliedschaft. Er ist monatlich durch Überweisung auf das Vereinskonto bei der Sparkasse zu leisten oder in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Vorstands in bar.
- (2) Der Beitrag kann auch durch die Erteilung eines Sepa-Lastschriftmandats erbracht werden. Er wird dann in der Mitte eines Monats eingezogen. Bei Lastschriftrückläufern werden zusätzlich 5 € Bearbeitungsgebühr zuzüglich der Bankspesen erhoben. Zahlung durch Verrechnung mit Ansprüchen gegen den Verein dürfen mit Vorstandsbeschluss durchgeführt werden.
- (3) Von helfenden Mitgliedern wird kein Beitrag erhoben. Die Mitgliedschaft endet am Ende eines Kalenderjahres, wenn in diesem Jahr nicht wenigstens 12 Helferstunden geleistet wurden.

§ 4 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr wird bei Neuaufnahme eines aktiven Mitglieds in Höhe von 12€ fällig.
- (2) Liegen zwischen Beitritt und Aufnahme einer sportlichen Aktivität im Verein mehr als sechs Monate, so wird keine Aufnahmegebühr fällig.

§ 5 Helferdienste

- (1) Für jedes aktive Mitglied sind zwölf Helferstunden pro Jahr zu leisten. Diese können auch durch andere Mitglieder oder helfende Mitglieder geleistet werden. Helferstunden dienen entweder direkt dem Erhalt oder Unterhalt der vereinseigenen Halle oder der Erzielung von Einnahmen, die in die Halle investiert werden können.
- (2) Abrechnungszeitraum ist vom 1. Juni eines Jahres bis zum 31. Mai des Folgejahres. Ist in diesem Zeitraum die Mindeststundenzahl nicht erbracht, so wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 10 € pro nicht geleisteter Stunde fällig. Der Zahlungspflichtige erhält darüber eine Rechnung. Ein Übertrag mehr geleisteter Helferstunden in Folgejahre erfolgt nicht.
- (3) Möglichkeiten zum Erbringen von Helferstunden werden durch Aushang, Rundmail und persönliche Ansprache kommuniziert. Reinigungsarbeiten und einfache Pflegearbeiten im Außenbereich können eigeninitiativ durchgeführt und dem Vorstand angezeigt werden. Darüber hinausgehende Eigeninitiative ist ausdrücklich erwünscht und ist vorab mit dem Vorstand abzusprechen.

§ 6 Helden der Arbeit 2.0

Wer Helferdienste für sich oder andere leistet und weder Trainer_in noch Vorstandsmitglied ist, kann an einem Wettbewerb der Helfer_innen teilnehmen. Die Top 10 werden regelmäßig im Dojo veröffentlicht und die erbrachten Leistungen vor den Sommerferien auf einem Helferfest gewürdigt und gefeiert. Für 2019/2020 zählen die Helferdienste ab dem 1. Juni 2019.